

18.11.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - In - U - Vk - Wizu **Punkt** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und an den Rat über den Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinien 68/414/EWG und 98/93/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnisse zu halten, sowie der Richtlinie 73/238/EWG des Rates über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

Ausgeliefert am**19. NOV. 2002** ...

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 68/416/EWG des Rates über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, und der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

KOM(2002) 488 endg.; Ratsdok. 12228/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen in einem tatsächlichen Krisenfall überhaupt in der Lage sein werden, Versorgungsengpässe zu überbrücken, das heißt, ob die Zielvorgabe erreicht werden kann.

Daher sind die vorgeschlagenen und mit weiteren Kosten verbundenen Maßnahmen abzulehnen.

Zu den Richtlinienvorschlägen zur Versorgungssicherheit im Bereich Erdöl

EU
Wi

2. Der Bundesrat hält die diesbezüglichen Richtlinienvorschläge für nicht geeignet, die Sicherheit der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in den Mitgliedstaaten im Krisenfall zu erhöhen. Er bittet deshalb die Bundesregierung, die Richtlinienvorschläge im Rat abzulehnen.

...

- EU
Wi
3. Es wird bezweifelt, dass ein europäischer Alleingang sachdienlich ist, da eine Sicherung der Ölversorgung eine globale Zusammenarbeit insbesondere der Verbraucherländer einschließlich der USA und Japan voraussetzt. Nach Ansicht des Bundesrates stellt die Internationale Energieagentur (IEA) für eine solche Zusammenarbeit ein geeignetes Gremium dar, zumal das IEA-Krisensystem in der Vergangenheit kontinuierlich weiterentwickelt wurde und die IEA die Kooperation mit den künftigen großen Verbraucherländern wie China oder Indien ausbauen wird. Im Übrigen ist hier anzumerken, dass die von der Kommission vorgetragenen Bedenken gegen die bisherige Tätigkeit der IEA international zu Irritationen geführt hat.
- EU
Wi
4. Soweit die Kommission die Aufstockung der Ölpflichtbevorratung von 90 auf 120 Verbrauchstage beabsichtigt, erscheint die Maßnahme in ihrer konkreten Ausgestaltung als ungeeignet, eine Erhöhung der Gemeinschaftsbestände herbeizuführen. Vielmehr wird sie lediglich dazu angestrebt, um Bestände zur Preisdämpfung im Bedarfsfall (so genannte "buffer stocks") einsetzen zu können. Der Bundesrat vermisst hier die notwendige sorgfältige Prüfung, die er bereits zum Vorschlag dieses Instruments im Grünbuch der Kommission "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" (BR-Drucksache 143/01 (Beschluss) vom 22. Juni 2001) gefordert hatte. Zu beachten sind dabei die Mechanismen auf den bestehenden und global organisierten Ölmärkten. Insbesondere zu bedenken ist, dass die hohen Ölpreise in der Vergangenheit oftmals nicht durch Ölverknappung, sondern aus Absprachen der OPEC-Staaten resultierten und dass ein Alleingang der EU beim Einsetzen von Beständen angesichts von etwa 20 % Marktanteil kaum Auswirkungen auf den Weltmarkt haben würde. Den Risiken übermäßiger Preisausschläge auf den Weltölmärkten kann deshalb nur koordiniert mit den übrigen wichtigen Verbrauchermärkten und den Produzenten entgegengewirkt werden. Eine Erhöhung der Bevorratungspflicht auf 120 Tage erscheint auch deshalb als problematisch, da diese Maßnahme die Mitgliedstaaten unterschiedlich belasten und insbesondere exportorientierte Länder mit hohen operationellen Beständen zu Lasten anderer begünstigen würde.
- EU
Wi
5. Einzig überlegenswert wäre der Vorschlag zur europaweiten Schaffung von staatlich geregelten Bevorratungsstellen, die ein Drittel der Bestände separat von den betrieblichen Vorräten der Industrie halten sollen. In diesem Zusam-

menhang wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag bei der Änderung der Bevorratungsrichtlinie 1998 im Rat bereits ausführlich diskutiert wurde, aber keine Mehrheit fand. Für die Bundesrepublik Deutschland ist hierbei allerdings kein Nachholbedarf gegeben, da mit dem Erdölbevorratungsverband ein entsprechendes öffentlich-rechtliches Bevorratungssystem seit 1978 existiert, sodass nach Maßgabe des Erdölbevorratungsgesetzes Mineralölbestände in Höhe von 90 Verbrauchstagen ständig vorgehalten werden. Dieses System wurde von der EU in den Beratungen immer wieder lobend erwähnt.

EU
Wi

6. Der Richtlinienvorschlag der Kommission berücksichtigt nicht die bisherigen Vorgaben der erst 1998 angepassten Bevorratungsrichtlinie, die vollständig aufgehoben werden soll. Dabei ist es nach Ansicht des Bundesrates von zentraler Bedeutung, die gewachsenen Strukturen der Bevorratung bezüglich der Produkte, Bezugsgrößen, Lager, Delegationsmengen, Organisation etc. aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zu sichern. Dieses seit 1978 in der Bundesrepublik Deutschland etablierte System kann nicht einfach aufgegeben und einer späteren Entscheidung der Kommission vorbehalten bleiben.

EU
Wi

7. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Kommission bereits über eine Gruppe von Ölsachverständigen verfügt und daher die Bildung eines zusätzlichen Gremiums, das Ölmarktkennnisse vermittelt, sowie umfangreiche Berichtspflichten der Länder als nicht sachdienlich angesehen werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung auf die Kommission einzuwirken, vor weiteren Vorschlägen fachlichen Rat aus den eigenen Reihen einzuholen.

Zu dem Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung

EU
Wi

8. Der Bundesrat sieht in dem Richtlinienvorschlag kein geeignetes Instrumentarium zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Erdgassektor und lehnt diesen ohne Einschränkungen ab. Für den Bundesrat ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Kommission gegenwärtig einen Handlungsbedarf feststellt, da im Gegensatz zur Beschaffung von Erdöl bei Erdgas bislang keine signifikanten Versorgungskrisen eingetreten sind. Soweit die Kommission ein zunehmendes Risiko in dem von ihr erwarteten starken Anstieg des Erdgaseinsatzes auch in der Stromerzeugung sieht (vgl. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und an den Rat über den Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit, Seite 5 f. und Grünbuch zur Energieversorgungs-

...

sicherheit, Seite 43), die bisher weitestgehend auf versorgungssicheren Einsatzenergien basiert, hält es der Bundesrat für zielführender, einer solchen wachsenden übermäßigen Abhängigkeit entgegenzuwirken.

- EU
Wi
9. Die Versorgungssicherheit bei Erdgas wird nach Einschätzung des Bundesrates insbesondere durch eigenverantwortliche Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen besser gewährleistet als durch regulative und dirigistische Eingriffe durch die Kommission im Krisenfall. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Unternehmen zeit- und marktnah auf Krisensituationen reagieren können, zumal hierfür bereits nationale und multilaterale Absprachen zwischen den Gasversorgungsunternehmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit bestehen.

Bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit stützt sich die deutsche Gaswirtschaft auf ein effizientes und bewährtes Instrumentarium, das jahrzehntelang in Eigenregie aufgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Dazu gehören insbesondere eine Diversifizierung der Bezüge, eine internationale Leitungs- und Speicherinfrastruktur, eine Vielzahl von Gasspeichern sowie eine Kooperation mit Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene.

- EU
Wi
10. Der Bundesrat bezweifelt, dass der Richtlinienvorschlag als Binnenmarktmaßnahme gemäß Artikel 95 EGV angesehen werden kann, da ihm nicht die europaweite Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen, sondern vielmehr eine Reaktion auf Versorgungseinschränkungen von Staaten außerhalb der EU bezweckt wird. Dies begründet jedoch keine Kompetenz nach Artikel 95 EGV, da nicht divergierende bzw. fehlende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert werden sollen, sondern die Bevölkerung im Krisenfall mit Energie versorgt werden soll. Der Bundesrat sieht den Richtlinienvorschlag im Übrigen als nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar an und kritisiert die angestrebte sachlich ungerechtfertigte Verlagerung von Regulierungskompetenzen auf die europäische Ebene.

B

11. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.

C

12. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
hat von einer Empfehlung abgesehen.